

S A T Z U N G

über den Verzicht auf die Herstellung von Stellplätzen und über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages (Stellplatzablösesatzung) vom 12.01.2016

Der Rat der Stadt Ennepetal hat in seiner Sitzung am 26.11.2015 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebietszonen

(1) Für die Zahlung eines Geldbetrages aufgrund des § 51 Abs. 5 der BauO NRW für das Land Nordrhein-Westfalen werden folgende Gebietszonen festgelegt:

Gebietszone I - Stadtkern Ennepetal-Milspe

Gebietszone II - Ortskern Altenvoerde

Gebietszone III - Ortskern Voerde

(2) Der Stadtkern Ennepetal-Milspe erhält folgende Abgrenzung:

Beginnend an der Einmündung der Friedrichstraße in die Kölner Straße, der Friedrichstraße und der Straße An der Kehr entlang bis zu der Ennepe; dem Flusslauf der Ennepe folgend bis zur Voerder Straße; die Voerder Straße querend entlang der rückwärtigen Grenzen der Grundstücke an der Südseite der Voerder Straße bis zur Fuhrstraße und weiter in westlicher Richtung bis zur Winkelstraße; diese entlang bis zur Voerder Straße; sodann entlang der Voerder Straße und der Kölner Straße bis zum Ausgangspunkt.

(3) Der Ortskern Altenvoerde erhält folgende Abgrenzung:

Beginnend an der Milsper Straße in Höhe der Hausnummer 201 an der Milsper Straße entlang bis zur Gerhard-Hauptmann-Straße; sodann entlang der Gerhard-Hauptmann-Straße sowie der Querstraße entlang in einer gedachten Verlängerung in Richtung Osten bis zur Loher Straße; von hier aus die Loher Straße, Neustraße, August-Bilstein-Straße und Talbahnstraße entlang; von hier aus entlang der rückwärtigen Grenzen der Grundstücke an der Südseite der Mittelstraße und Milsper Straße bis zum Ausgangspunkt zurück.

(4) Der Ortskern Voerde erhält folgende Abgrenzung:

Beginnend an der Bergstraße - 50 m nördlich dem Schnittpunkt mit der Wiemerhofstraße;- von hier aus entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Häuser Bergstraße 24 bis 32 sowie Hinnenberger Straße 7 bis zur Hinnenberger Straße; sodann in einer in südlicher Richtung verlaufenden Linie, die an der östlichen Grenze des Schulgrundstückes auf die Wilhelmstraße trifft, diese überquert und in einer senkrecht zur Wilhelmstraße verlaufenden Linie bis zur Wiesenstraße führt, diese unter Einschluss des Flurstückes 26 der

Flur 59 und des Grundstückes Friedhofsweg 11 überquert; von hier aus entlang des Friedhofsweges bis zur Lindenstraße; diese überquerend die Grundstücke Lindenstr. 42 bis 46 einbeziehend ca. 50 m entlang der Loher Straße; sodann in nordwestlicher Richtung eine Baublocktiefe von 50 m an der Südwestseite der Lindenstraße einschließlich Südgrenze des Grundstückes Lindenstraße 12 a; von hier aus an der Süd- und Westgrenze des Flurstückes 341, an den Westgrenzen der Flurstücke 112 und 102 der Flur 48 bis zur Königsberger Straße; sodann der Königsberger Straße und der Milsper Straße entlang bis zur Einmündung der Lindenstraße; von hier aus in Verlängerung der Lindenstraße bis zum Dr.-Siekermann-Weg; diesem und der Wiemerhofstraße folgend bis zum Ausgangspunkt.

- (5) Die Abgrenzung der Gebietszonen ist in den beigegeführten Übersichtsplänen im Maßstab 1: 5.000 durch schwarz gestrichelter Linie und Gebietsziffern dargestellt. Die Pläne sind Bestandteil der Satzung. In Zweifelsfällen gehen die Darstellungen der Übersichtspläne den Gebietsbeschreibungen vor.

§ 2

Höhe des Ablösebetrages

- (1) Der je Stellplatz zu zahlende Geldbetrag beträgt unter Zugrundelegung eines Vomhundertsatz von 80 v. H. gemäß § 51 Abs. 5 Satz 4 BauO NRW
- | | |
|---------------------------|---------|
| a) in der Gebietszone I | 6.696 € |
| b) in der Gebietszone II | 5.625 € |
| c) in der Gebietszone III | 5.274 € |

- (2) Die Ablösung erfolgt durch Leistungsbescheid oder durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages.

§ 3

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Ennepetal über die Festlegung der Gebietszonen und des Kostenanteils, der von den Bauherren bei der Ablösung ihrer Stellplatzverpflichtung für die Schaffung von öffentlichen Stellplätzen zu tragen ist (Stellplatzablösesatzung), vom 01.01.2002 außer Kraft.